

An den  
**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
Herrn Präsidenten  
André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2180**

A12, A05

**Sachverständigenanhörung „18. Rundfunkänderungsgesetz“**

Vorbereitende Stellungnahme: Drucksache 17/8130  
(„23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - Anhörung A 12 - 30.01.2020“)

22.01.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.01.2020 bedanken sich die unterzeichnenden Verbände für die Möglichkeit zur Abgabe einer vorbereitenden Stellungnahme betreffend die Sachverständigenanhörung zur Behandlung der Angelegenheit

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Referent  
Telefon 0211 4587-236  
[jan.fallack@kommunen.nrw](mailto:jan.fallack@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 45.0.5-002/005

„23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - Anhörung A 12 - 30.01.2020“

am 30.01.2020 im Ausschuss für Kultur und Medien sowie im Hauptausschuss.

Vor dem Hintergrund der äußerst knappen Frist von gerade einmal einer Woche beschränken sich die kommunalen Spitzenverbände hier auf die Betrachtung eines aus Sicht der kommunalen Selbstverwaltungsträger besonders wesentlichen Aspekts.

Städtetag NRW  
Erko Grömig  
Hauptreferent  
Telefon 030 37711-810  
[erko.groemig@staedtetag.de](mailto:erko.groemig@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 33.06.12 D

Art. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz) sieht eine pauschale Zustimmung des Landtags zur dem in der Zeit vom 11.10.2019 bis zum 28.10.2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vor; nach Art. 4 soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verfassungskonformität dieses Regelungsvorschlags hinterfragt, ohne bestehende Bedenken in der Kürze der Zeit vollends ausräumen zu können. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Landkreistag NRW  
Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Telefon 0211 300491-300  
[m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 41.36.14

Art. 1 Nr. 6 lit. b) des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sieht die Einfügung eines neuen Abs. 5 S. 1 in § 11 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vor, der folgenden Wortlaut erhalten soll:

*Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die zuständige Landesrundfunkanstalt:*

1. *Familienname,*
2. *Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,*
3. *frühere Namen,*
4. *Doktorgrad,*
5. *Familienstand,*
6. *Tag der Geburt,*
7. *gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und*
8. *Tag des Einzugs in die Wohnung.*

Würde die Transformation des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in dieser Gestalt durch den Landtag beschlossen, wäre damit die Zuweisung einer Pflichtaufgabe mit dem Inhalt „automatisierter Meldedatenabgleich alle vier Jahre ab 2022“ durch das Land an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung verbunden. Dadurch würde der sogenannte Konnexitätszusammenhang aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) ausgelöst. Der Umstand, dass im geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Kostenerstattungsregelung vorgesehen ist, vermag nichts daran zu ändern, dass der Gesetzgeber nach dem Landesverfassungsrecht Nordrhein-Westfalens dazu verpflichtet ist, selbst die Kostenfolgen einer Pflichtaufgabenzuweisung in den Blick zu nehmen und zu regeln. Würde nicht spätestens mit dem In-Kraft-Treten der Aufgabenzuweisung auch die Regelung des Belastungsausgleichs in Kraft gesetzt, könnte die Aufgabenzuweisung mitunter schon allein aus diesem Grund verfassungswidrig sein,

*vgl. VerfGH NRW, Urt. v. 10.01.2017 – VerfGH8/15 – Tz. 30-38 – „schulische Inklusion“.*

Vor diesem Hintergrund halten es die kommunalen Spitzenverbände für richtig, ein ordnungsgemäßes Belastungsausgleichsverfahren durchzuführen. Der Gang des hiesigen Gesetzgebungsverfahrens müsste dadurch jedenfalls nicht zwingend verzögert werden: Art. 4 des Gesetzentwurfs müsste lediglich dahingehend modifiziert werden, dass die in Art. 1 Nr. 6 lit. b) des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vorgezeichnete Einfügung – anders als die Regelungen im Übrigen – erst zum 01.01.2022 in Kraft tritt. Dann würden noch fast zwei Jahre zur Regelung des Belastungsausgleichs verbleiben.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für eine vertiefte Erörterung im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 30.01.2020 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Uda Bastians

Beigeordnete

des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn

Erster Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland

Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes

Nordrhein-Westfalen